Der Zivilschutz ist vordringlich!

Autor(en): **Alboth, Herbert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **22 (1956)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-363664

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue Suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 5 15 50. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61. / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4

September/Oktober 1956 | Erscheint alle 2 Monate | 22. Jahrgang **Nr. 9/10**

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Zivilschutz: Der Zivilschutz ist vordringlich! Der Ausbau des Zivilschutzes in der Deutschen Bundesrepublik. Die Studienreise nach Schweden und Dänemark. - *Fachdienste:* Zum Problem der radioaktiven Spätwirkung. Erprobung des «Mystère»-Düsenjägers in der Schweiz. Entwicklungstendenzen der strategischen Luftkriegsmittel. — *SLOG* — *Literatur*

ZIVILSCHUTZ

Der Zivilschutz ist vordringlich!

Von Major Herbert Alboth, Bern

General Nils Svedlund, der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee, hielt im Dezember 1954 in Wien einen Vortrag über die Verteidigung eines Kleinstaates im modernen Krieg. Seine Ausführungen verdienen auch in der Schweiz gehört zu werden. Besonders interessant sind seine Hinweise auf die Rolle, die in der totalen Landesverteidigung der Zukunft dem Schutz der Zivilbevölkerung zukommt. Wörtlich führte er aus:

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Luftkrieges mit überraschenden Angriffen geht mit der Landinvasion nicht parallel. Ein solcher Angriff ist mit dem Ziel, den Widerstandswillen mit einem Schlage zu brechen, gegen die ganze Bevölkerung gerichtet. Je schwächer der zivile Luftschutz und die militärische Luftabwehr entwickelt sind und je zaghafter die Regierung ist, Verteidigungsvorbereitungen zu treffen, um so wahrscheinlicher ist es, dass diese Angriffsmethode ergriffen wird. Scheint aber der Erfolg ungewiss, wird der Angreifer voraussichtlich den Luftangriff mit einer Invasion kombinieren und dabei zuerst seine Luftwaffe auf militärische Ziele richten, um damit möglichst schnell den Widerstand auf dem Boden zu brechen. Es leuchtet daher ein, dass eine Wehrmacht vielseitig ausgebaut sein muss. Ist der Luftschutz zu schwach, kann schon die Drohung eines Luftangriffs zur Kapitulation zwingen. Wird anderseits die Invasionsabwehr vernachlässigt, so wird die Invasion dadurch erleichtert und die Luftschutzmassnahmen sind wertlos. Hiermit ist nicht gesagt, dass die beiden Hauptbestandteile der Landesverteidigung eins zu eins gegeneinander abgewägt werden sollen. Der Vergleich hängt von den geographischen Verhältnissen und anderen strategischen Faktoren ab und muss notwendigerweise in den einzelnen Ländern verschieden sein.

Wenn man die schwedischen Vorbereitungen auf dem Gebiete der Zivilverteidigung, das heisst für den Schutz der Zivilbevölkerung kennt, für die im Budgetjahr 1956/57 im ordentlichen Budget über 40 Millionen Kronen (33 Mio Fr.) ausgeschüttet werden, kann daraus ermessen werden, dass es der schwedische Oberbefehlshaber nicht nur bei Worten bewenden lässt. Es ist eine feststehende Tatsache, die leider noch nicht überall zur Kenntnis genommen wurde, dass der Zivilschutz im Zeitalter des Atoms zu einem wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung geworden ist, der nicht mehr länger ungestraft vernachlässigt werden darf, wenn die rein militärischen Aufwendungen überhaupt noch einen Sinn haben sollen. Das eine wie das andere, Zivilschutz und Armee, müssen sich ergänzen und sind voneinander abhängig. Das Ende und das schlussendliche Ergebnis der derzeitigen Diskussion über die Umgestaltung unserer militärischen Landesverteidigung, die leider oft zu sehr nur vom militärischen Standpunkt aus betrieben wird, sind noch in weiter Sicht. Allgemein herrscht darüber noch grosse Ungewissheit, und eine ganze Reihe von Faktoren, die es bei Pro und Kontra der vorgeschlagenen Lösungen noch abzuklären gilt, dürften von der kommenden Entwicklung, die mit Riesenschritten weitergeht, abhängen. Mehr Sicherheit der zu ergreifenden Schritte besteht auf dem Gebiete der Zivilverteidigung, die von Grund aus aufgebaut werden muss und wo weiteres Zuwarten strafbarer Leichtsinn wäre. Die künftige Lösung der Probleme der militärischen Landesverteidigung dürfte leichter fallen, wenn der Zivilschutz in den nächsten Jahren ausgebaut wird und seinen ihm zukommenden Platz in der totalen Landesverteidigung eingenommen hat. Das Schweizervolk dürfte auch eher für die Opfer Verständnis haben, die ihm eine Umgestaltung der militärischen Landesverteidigung auferlegt, wenn es die Gewissheit hat, dass es in einen kriegsgenügenden Zivilschutz vertrauen kann.

Ein erfreulicher Anfang dieser Bestrebungen ist der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivil-

schutz vom 22. November 1955, der seit seinem Erscheinen in der Oeffentlichkeit und im Kreise der dafür zuständigen Körperschaften und Verbände gründlich besprochen wurde, mussten doch die Stellungnahmen dazu bis Ende Januar 1956 eingereicht werden. Neben dem Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz waren es auch seine kantonalen Sektionen und die ihm beigetretenen Verbände, darunter auch diejenigen der Frauen, die diesen Entwurf artikelweise behandelten und dabei im Interesse unserer Landesverteidigung wertvolle und ernsthafte Arbeit leisteten. Der Berichterstatter hat z. B. auch einer ausserordentlichen und gutbesuchten Mitgliederversammlung des Bernischen Bundes für Zivilschutz beigewohnt, in der die Vorlage sehr genau und auch in den Punkten durchaus positiv unter die Lupe genommen wurde, wo der Zivilschutz von jedem einzelnen Bürger Opfer an Zeit und Mitteln verlangt.

Es darf festgestellt werden, dass das Schweizervolk der bestimmt nicht populären Notwendigkeit des Zivilschutzes keineswegs ablehnend gegenübersteht, dass es aber über die damit verbundenen Fragen gründlich aufgeklärt zu werden wünscht und auf diesem wichtigen Gebiet der totalen Landesverteidigung vor allem ein mutiges Vorangehen der Behörden verlangt. Die Forderung, der Bundesrat möge die Gesetzesvorlage über den Zivilschutz in allen Teilen bewusst in den Rahmen der totalen Landesverteidigung stellen, kam in zahlreichen Aeusserungen anlässlich der Beratungen über den Vorentwurf zum Ausdruck.

Der Zivilschutz als Glied der totalen Landesverteidigung

Die verantwortlichen zivilen Behörden wie auch die hohen Militärs müssen sich heute vermehrt darüber Rechenschaft abgeben, dass der Zivilschutz nicht mehr länger Stiefkind unserer Wehrbereitschaft bleiben darf und dass dafür, neben den hohen Rüstungsausgaben, ein Betrag aufgewendet werden muss, der den Ausbau einer kriegsgenügenden Zivilverteidigung in kürzester Frist gewährleistet; der Zivilschutz muss allen Belangen gleichberechtigt neben der militärischen Landesverteidigung stehen. Es muss auch von behördlicher Seite einmal festgestellt werden, dass es im Zeitalter der Atomwaffen gleichgültig ist, wo der Bürger seine Pflicht erfüllt, sei es als Soldat der militärischen Landesverteidigung oder als Angehöriger eines Zweiges des Zivilschutzes im Feuersturm einer bombardierten Ortschaft oder Industrieanlage. Es kämpfen beide für das gleiche Ziel: für die Bewahrung von Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Es kann sogar so sein, dass die Armee untätig Gewehr bei Fuss steht, während der Gegner mit Fern- und Atomwaffen zu einem überraschenden Schlag aus der Luft einsetzt, um dem Lande das Rückgrat zu brechen. In einer solchen Situation steht der Zivilschutz an vorderster Kampffront.

Es kommt nicht von ungefähr, dass im Exposé einer Kommission des norwegischen Parlaments, die sich mit der Umgestaltung der Armee Norwegens im Atomzeitalter befasste, vorgeschlagen wird, dass die Zivilschutzausbildung in Zukunft auch in die Ausbildungsprogramme der Armee einzubauen sei. Man möchte in Norwegen vermeiden, dass das teure Instrument der Armee untätig beiseite stehen muss, während die Zivilbevölkerung dem Schrecken der modernen Kriegsführung ausgesetzt ist. Die Armee soll im Zeitalter des Atomkrieges durch ihre Ausbildung und Ausrüstung dazu befähigt werden, auch Menschen zu retten und auf allen Gebieten einsatzbereit zu sein, um das Weiterleben der Nation zu gewährleisten.

In diesem Lichte besehen, erhält der Zivilschutz eine Bedeutung, die mehr umfasst, als heute in den 43 Artikeln des Vorentwurfes zu einem Zivilschutzgesetz zum Ausdruck kommt. Es darf auch nicht vergessen werden, dass der Zivilschutz gleichzeitig auch ein Teil der sozialen Landesverteidigung ist, hilft er doch durch die betrieblichen Schutzorganisationen weitgehend mit, die Betriebe vor der Vernichtung zu schützen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Die Zerschlagung aller Lebensmöglichkeiten und die damit bewusst verbundene Auslösung von Panik, Massenarbeitslosigkeit und Massenelend sind das Ziel solcher Terrorangriffe. Nur ein vom ganzen Volke einsichtsvoll unterstützter Zivilschutz hilft hier mit, dem Gegner die Erreichung dieser Ziele zu verunmöglichen oder ihn zum Einsatz so gewaltiger Mittel zu zwingen, die ihm z. B. für das Ziel Schweiz zu kostbar sind und ihm an anderen Fronten empfindlich fehlen würden. Es ist nicht nur die Aufgabe der Armee, den Krieg durch eine grosse und allzeit bereite Schlagkraft im Frieden zu vermeiden, sondern auch die Aufgabe eines bereits im Frieden kriegsgenügend ausgebauten Zivilschutzes, dem Gegner die Rechnung nicht aufgehen zu lassen, da es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob er mit einem Luftterror eine gänzlich unvorbereitete oder darauf gut vorbereitete Bevölkerung trifft. Der mögliche Gegner muss erkennen, dass sich eine Umgehung der militärischen Abwehrfront durch den Luftkrieg nicht lohnt.

Die Organisation des Zivilschutzes

Im Abschnitt II des Vorentwurfes wird in Art. 4 der Aufbau der Organisation behandelt, wobei eine Dreiteilung in Hauswehren, betriebliche Schutzorganisationen und örtliche Schutzorganisationen vorgeschlagen wird. In den auch zu diesem Punkt gehaltenen Diskussionen schlug eine Minderheit im Interesse der Vereinfachung eine Zweiteilung vor, wobei die Hauswehren mit den betrieblichen Schutzorganisationen zusammengelegt würden. Diese Lösung hätte sehr viel für sich, da in der bis heute üblichen Praxis die Hauswehren im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 26. Januar 1954 einen Dienstzweig der örtlichen Schutzorganisationen bildeten. Psychologische Ueberlegungen und auch Gründe, welche die Eingliederung der Frauen in diesen, den Selbstschutz verkörpernden Dienstzweig des Zivilschutzes betreffen, lassen es wünschenswert erscheinen, dass die Hauswehren ein selbständiger Dienstzweig bleiben, der durch einen eigenen Dienstchef dem Ortschef unterstellt ist. Zum Abschnitt 2 dieses Artikels im Vorentwurf wird auch allgemein

gewünscht, dass die verantwortungsvolle Stellung des Ortschefs mit aller Deutlichkeit verpflichtender umschrieben wird, damit daraus hervorgeht, dass dieses Amt einem der besten Männer unter den Mitbürgern übertragen werden muss.

In Art. 16 des Vorentwurfes werden in der Schutzorganisation folgende Dienste aufgezählt: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehr, Kriegssanität, ABC-Dienst, Obdachlosenhilfe. In den Diskussionen wurde mehrheitlich darauf hingewiesen, dass auf Grund der Erfahrungen dazu noch ein besonderer Polizei- oder noch besser gesagt Ordnungsdienst kommen muss, da die Polizeikräfte, auch wenn sie durch die Hilfspolizei des Territorialdienstes verstärkt wurden, nicht ausreichen dürften, um den Absperr- und Sicherungsdienst zu übernehmen. Durch Dezentralisationsmassnahmen geräumte oder bombardierte Häuser und Quartiere müssen zudem auch vor Plünderern gesichert werden.

Die Schutzdienstpflicht

Im Brennpunkt der Diskussion stand vor allem der Artikel 17, der im Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartements die Schutzdienstpflicht für männliche Personen vom 15. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr postuliert. Man sähe es in verschiedenen Kreisen sehr gerne, wenn man diese Dienstpflicht nicht zu tief ansetzen würde; aus dem Basler Zivilschutzbund wurde eine Ansetzung auf 18 Jahre vorgeschlagen. Andere Stimmen wiesen darauf hin, dass der Einsatz von Jugendlichen im Zivilschutz verfehlt sei, da man ihnen diese Aufgaben nicht zumuten dürfe. Dazu ist zu sagen, dass es Sache der Ausführungsbestimmungen sein wird, festzuhalten, in welchen Dienstzweigen die jungen Leute eingesetzt werden sollen. Der letzte Aktivdienst hat gezeigt, dass die Pfadfinder und Angehörige anderer Jugendbewegungen mit freudigem Einsatz sehr wertvolle Dienste geleistet haben und dass sie im Dienste der Zivilverteidigung weniger gefährdet sind als in bestimmten zweifelhaften Vergnügungen, denen eine Sorte Jugend heute nachgeht. Zudem ist festzuhalten, dass die verschiedenen Dienstzweige des Zivilschutzes im Falle einer Mobilmachung ihr Personal aus jenen Alterskategorien rekrutieren müssen, die nicht von der Armee beansprucht werden, die im Kriege bis auf die 17jährigen greifen kann.

In diesem Zusammenhang wäre angesichts der Bedeutung des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Landesverteidigung und seiner Gleichstellung mit der Armee zu prüfen, ob die Armee in der kommenden Umgestaltung unserer Landesverteidigung nicht auf die ältesten Jahrgänge zugunsten der notwendigen Kader für den Zivilschutz verzichten könnte; z. B. Militärdienstpflicht bis zu 55 Jahren, gefolgt von fünf Jahren Zivilschutzpflicht. Das Obligatorium der Schutzpflicht dürfte im ganzen Lande noch viel zu reden geben, wird doch da und dort darauf hingewiesen, dass dadurch das an und für sich unbestrittene und als notwendig erachtete Gesetz gefährdet werden könnte. In Anlehnung an das schwedische Zivilschutzgesetz, das eine obligatorische Zivilschutzpflicht für Männer und Frauen vom 15. bis 65. Altersjahr vorsieht, die aber auf den Kriegsfall beschränkt bleibt, könnte man es z. B. bei uns dem Bundesrat überlassen, wann er dieses Gesetz in Kraft setzen will; das kann bereits in gefahrdrohenden Zeiten oder bei einer Mobilmachung sein. Diese Lösung hätte aber zur Voraussetzung, dass der Kaderapparat und die wichtigsten Dienstzweige vollständig ausgebildet und ausgerüstet sind, ergänzt durch freiwillige Kurse und Verpflichtungen. Es wird von anderer Seite auch eine Lösung vorgeschlagen, die mehr auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, wie sie im Vorentwurf für die Frauen vorgesehen ist. Es ist aber angesichts der heutigen Mentalität fraglich, ob damit genügend Leute gefunden werden könnten. Es wäre auch gefährlich, wenn in einem Landesteil, der den Erfordernissen der Landesverteidigung aufgeschlossener und opferbereiter gegenübersteht, eine genügende Besetzung mit Zivilschutzpersonal erreicht werden könnte, während in anderen Landesteilen überhaupt nichts für die Zivilverteidigung getan wird.

Die Befürworter der Schutzpflicht im Frieden, dazu gehört auch der Schweiz. Bund für Zivilschutz, sind mit einleuchtender Begründung der Meinung, dass darauf beharrt werden muss, da es unsicher ist, ob uns in einem möglichen Krieg wiederum die Frist gegeben ist, die notwendig ist, um auch nur die Hauswehren auszubilden. Es könnte gerade diese mangelnde Ausbildung sein, die man glaubte aufschieben zu dürfen, «da die Schweiz nicht am ersten Tage angegriffen werde», die einem Gegner zum überraschenden Zuschlagen veranlassen könnte. Es gibt keine Person, die in einem solchen Ernstfall die Verantwortung für diese Vernachlässigung tragen könnte. Die Behörden müssen daher heute bereits ihre Verantwortung erkennen und dürfen sich ihr nicht entschlagen. Dieser zu Recht als sehr heikel erkannte Punkt des Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz bedarf im Schweizervolk gründlichster Aufklärung.

Im Abschnitt 2 von Artikel 17 wird die freiwillige Meldung von Frauen zum Dienst in den Schutzorganisationen festgehalten. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Frauen für unbestimmte Zeit freiwillig verpflichtet werden sollen oder ob die Aufnahme nur für eine Bestimmte Zeit, z. B. von fünf bis sieben Jahren, erfolgen kann. Der Schweiz. Bund für Zivilschutz ist hier der Auffassung, dass bereits im Gesetz eine Rücktrittsmöglichkeit geschaffen werden sollte. Ganz allgemein muss dazu gesagt werden, dass im Kriege den Frauen die Hauptlast des Zivilschutzes zufallen wird und dass es in ihrem und im Interesse des Landes liegt, wenn sie sich für diese schwere Aufgabe bereits im Frieden gründlich vorbereiten. Es ist aber verständlich, dass sehr viele Frauen der Uebernahme von Pflichten im Zivilschutz ablehnend gegenüberstehen, solange ihnen die politischen Rechte immer noch vorenthalten werden.

Art. 19 der Vorlage verpflichtet alle Insassen eines Hauses, mit Ausnahme von Kindern, Greisen und körperlich oder geistig Behinderten, sich für den Dienst in der Hauswehr zur Verfügung zu stellen, wobei erwähnt wird, dass hievon im Militär- oder Hilfsdienst, in einer örtlichen oder betrieblichen Schutzorganisation

beanspruchte Personen ausgenommen sind. Hierzu wäre es vorausblickend wünschenswert, wenn im Gesetz festgehalten wird, dass für den Dienst in der Hauswehr auch Militärpersonen jeglichen Grades verpflichtet sind, die sich auf Urlaub zu Hause aufhalten. Die Schweden haben in ihrem Gesetz an dieses Detail gedacht.

Die Frage der Versicherung

Eine Neufassung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass der Zivilschutz ein Teil der totalen Landesverteidigung ist, wird von allen am Gesetz interessierten Kreisen von Art. 25 des Vorentwurfes verlangt, der die Versicherung der Angehörigen der Schutzorganisationen regelt und die im Vorentwurf als Sache der Kantone bezeichnet wird. Das würde bedeuten, dass in einem Kanton eine gute, in vielen anderen Kantonen aber ungenügende Versicherungen eingerichtet werden. Der Schutzdienst ist aber ein eidgenössischer Dienst, für den die Versicherung auch auf gesamtschweizerischem Boden geregelt werden muss. Der Schweiz. Bund für Zivilschutz beantragt daher, dass auch die Hauswehren in die Versicherung aufgenommen werden und dass sie sich in allen Dienstzweigen auch auf den aktiven Dienst erstreckt. Die Frauen und Männer, die im Zivilschutz an der für den Widerstand des ganzen Volkes so wichtigen Heimatfront kämpfen, stehen heute den gleichen Gefahren gegenüber wie der Wehrmann in der Armee; sie können, wie unsere Darlegungen zeigen, oft sogar noch grösser sein. Es wäre daher ein Unrecht, diese Bürger gegenüber dem Wehrmann zurückzusetzen. Der Schweiz. Bund für Zivilschutz ist mit anderen Organisationen der Auffassung, dass für die Versicherung der Schutzorganisationen eine Lösung gesucht werden muss, die in ihren Leistungen denjenigen der Eidg. Militärversicherung keineswegs nachsteht.

In seiner Eingabe zum Vorentwurf weist der Schweiz. Bund für Zivilschutz auch darauf hin, dass im Abschnitt II D auch Bestimmungen über Besoldung und Ersatz von Lohn- und Verdienstausfall aufgenommen werden müssen. Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, dass diese Fragen für die Annahme des Gesetzes in einer möglichen Abstimmung von erheblicher Bedeutung sind.

Genügende Schutzanlagen sind unumgänglich

In der Stellungnahme des Rechtausschusses des Schweiz. Bundes für Zivilschutz, dessen Vorsitz Dr. Hans Haug vom Schweiz. Roten Kreuz innehat, wird zu Art. 26 des Vorentwurfes, der die Schutzanlagen behandelt, festgehalten, dass die vorgeschlagene Regelung nicht befriedigen kann. Das im Entwurf von Waldkirch enthaltene Obligatorium für den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist leider fallengelassen worden. Der Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1950, der den obligatorischen Einbau von Schutzräumen in Neubauten und grösseren Umbauten regelt, soll bestehen bleiben. Einzig die Bundesbeiträge für den freiwilligen Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern sollen von 10 auf 30 % erhöht werden.

Gegenüber dieser Regelung erheben sich folgende Bedenken: Nach den Erläuterungen des Vorentwurfes verfügte man Ende 1954 in der Schweiz über Schutzräume für rund 700 000 Personen. Seither sollen Schutzräume für weitere 100 000 Personen entstanden sein. Somit fehlten Ende 1955 für 1,7 Millionen Menschen Schutzräume. Man kann wohl damit rechnen, dass bei gleichbleibender Bautätigkeit jährlich ein Zuwachs von Schutzräumen für 100 000 Personen erzielt werden kann. Es würde aber ungefähr 15 Jahre dauern, bis wir über genügend Schutzräume verfügten. Inzwischen wächst aber die Bevölkerung und die Zahl derjenigen, die auf Schutzräume angewiesen sind. Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, dass die Neubauten in den Aussenquartieren entstehen, die etwas weniger gefährdet sind als die Stadtzentren. Es stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, in allen Häusern Hauswehren zu bilden, ohne dass in allen Häusern Schutzräume gebaut werden? Dazu kommt, dass wir in der Schweiz die Bevölkerung nicht evakuieren können, wie es z. B. in Schweden vorgesehen ist, wo grosse Teile der Bevölkerung aus den gefährdeten Städten weggeführt werden, die daher auch weniger Schutzräume benötigen. Wird auf den Bau von Schutzräumen in bestehenden Häusern verzichtet und diese Massnahme lediglich der Freiwilligkeit überlassen, würde der Zivilschutz durch diese halbe Arbeit schwer gefährdet. Wie in der Armee müssen wir uns auch im Zivilschutz vor gefährlichen Halbheiten hüten, welche Illusionen erwecken und die Bevölkerung im falschen Vertrauen wiegen.

Der Schweiz. Bund für Zivilschutz erachtet es als seine Pflicht, auf der Festlegung eines Obligatoriums für den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern zu dringen, da er sich der Verantwortung und Konsequenz seinen Zielen gegenüber weder entziehen will noch darf. Er ist aber der bestimmten Auffassung, dass die Beiträge der öffentlichen Hand auf 80 % erhöht werden müssen. Wer den Zivilschutz als einen wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung betrachtet, was er in anderen Ländern bereits seit Jahren ist, muss auch dafür eintreten, dass neben den unverhältnismässig grossen Ausgaben für die militärische Landesverteidigung jährlich auch ein zwischen 50 und 70 Mio liegender Betrag für den Schutz der Zivilbevölkerung veranschlagt wird.

In der vorgeschlagenen Regelung verzichtet man leider auch darauf, den Bau von öffentlichen Schutzanlagen zu erwähnen, die vor allem auch für die Bereitschaft der Schutzorganisationen von Bedeutung sind. Nach dem Entwurf Waldkirch hätte der Bund den Kantonen und Gemeinden an die Kosten der öffentlichen Schutzanlagen einen Beitrag von 30 % zu leisten. Im erwähnten neuen Art. 26 sowie im Bundesbeschluss vom Dezember 1950 ist die Subventionierung von unterirdischen Fabrikanlagen leider nicht erwähnt, die für den Durchhalte- und Widerstandswillen von grosser Bedeutung werden könnten.

Schaffung eines Bundesamtes für Zivilverteidigung

Allgemein begrüsst wird die in Art. 41 angekündigte Massnahme der Bildung einer Abteilung oder eines Bundesamtes für Zivilverteidigung, die dann einem zivilen Departement unterstellt werden soll. In zahlreichen Aussprachen, wie auch in einem Votum des Tessiner Staatsrates Janner anlässlich einer Sitzung des Zentralvorstandes des Schweiz. Bundes für Zivilschutz, wurde überzeugt der Auffassung Ausdruck gegeben, dass die militärischen Luftschutztruppen unbedingt beibehalten werden müssen. Diese Truppe, die mit Blick nach der Schweiz heute auch in England und Schweden aufgestellt werden soll, hat bei uns das Vertrauen der Bevölkerung verdient und kann als das eigentliche Rückgrat des schweizerischen Zivilschutzes bezeichnet werden. Eine Vermehrung dieser Truppe, von der in den Diskussionen über die Umgestaltung der Landesverteidigung im Zeitalter der Atomwaffen gesprochen wurde, würde allgemein begrüsst, wobei die territoriale Gliederung und Zuteilung noch offen bleibt. Die Unterstellung der Luftschutztruppen unter ein ziviles Departement dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, nachdem z. B. auch das Grenzschutzkorps mit der Oberzolldirektion dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement unterstellt ist.

Eine der zweckmässigsten Lösungen wäre die Schaffung eines Bundesamtes für Zivilverteidigung mit einer zivilen und einer militärischen Abteilung, das dann, analog unserer Kriegswirtschaft, von einem Beauftragten des Bundesrates für Zivilverteidigung geleitet würde. Es ginge bei dieser Lösung zur Hauptsache lediglich darum, dafür den richtigen Mann auf dem richtigen Platz zu finden. Es braucht heute noch nicht entschieden zu werden, welchem Departement dieses Amt schlussendlich anzugliedern wäre; das kann vorzugsweise das Departement des Innern oder auch das Justiz- und Polizeidepartement sein.

Es ist erfreulich, festzustellen, dass das Interesse für die Probleme des Zivilschutzes im Schweizervolke sehr gross ist und ganz allgemein ein Gesetz gewünscht wird, das der Situation Rechnung trägt und nicht mit Halbheiten aufwartet. Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber diesen Problemen ist bei einer gründlichen Aufklärung oft positiver als angenommen wird. Es darf aber nicht davon Umgang genommen werden, der Bevölkerung immer wieder zu sagen, dass das Gesetz allein noch keinen genügenden Schutz gewährt, wenn die Bevölkerung nicht bereit ist, die daraus erwachsenden Konsequenzen und Opfer zu tragen; sie kann von der aktiven Mitarbeit nicht dispensiert werden. Einer der Männer aus dem Volke, der anlässlich der Debatte über den Vorentwurf im Bernischen Bund für Zivilschutz das Wort ergriff, meinte mit Recht, dass es ein sehr schlechtes Zeichen für Land und Volk sei, wenn unserem Lande aus finanziellen Ueberlegungen und aus Mangel an Opferbereitschaft ein kriegsgenügender Zivilschutz vorenthalten werde. Ein Volk, das in dieser Zeit des Geldverdienens und Wohllebens an den Ausgaben für die Sicherheit des Landes knausert und sich mit allen möglichen Ausflüchten der dafür notwendigen Opfer entziehen möchte, steht näher am Rande des Unterganges, als ihm bewusst ist. Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausgaben für den Zivilschutz nicht nur allein der Landesverteidigung dienen, sondern eine wertvolle Reserve für Katastrophenfälle bilden, die häufiger sind als die Kriege.

Der Ausbau des Zivilschutzes in der Deutschen Bundesrepublik

Von Herbert Alboth, Bern. H. A. Waldbröl, im Sommer 1956

Die Behörden der Deutschen Bundesrepublik, deren Gebiet im Zweiten Weltkrieg am meisten unter dem Luftkrieg gelitten hat und wo man sich heute noch des Wertes oder Unwertes eines kriegsgenügend ausgebauten Zivilschutzes bewusst ist, haben sich mit den Vorarbeiten zur Aufstellung der Bundeswehr auch rechtzeitig der Probleme des Schutzes der Zivilbevölkerung im modernen Krieg angenommen. Der zivile Luftschutz ist in Bonn dem Bundesministerium des Innern unterstellt und wird dort von Sachbearbeitern behandelt, die auf diesem Gebiet über eine reiche Erfahrung aus dem Kriege verfügen. Die Probleme des Zivilschutzes werden neben den bewusst zielstrebig geförderten Massnahmen in der Oeffentlichkeit sehr behutsam erörtert, dürfte doch die Abneigung gegen neuerliche Massnahmen des Luftschutzes noch weniger populär sein als die Wiederbewaffnung.

Auf internationalem Gebiet wurde die Zusammenarbeit in Zivilschutzfragen erweitert und vertieft. Deutsche Sachverständige nahmen an den Beratungen des NATO-Ausschusses für zivile Verteidigung teil. Studienreisen deutscher Sachverständiger nach Schweden, Frankreich und Holland dienten sowohl dem Erfahrungsaustausch wie dem Kennenlernen der Luftschutzvorbereitungen benachbarter Länder. Die Bundesrepublik hat ferner die Mitarbeit in dem — bereits 1927 gegründeten — Welthilfsverband in Genf wieder aufgenommen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, in Katastrophenfällen internationale Hilfsmassnahmen einzuleiten.

Luftschutzprogramm und Luftschutzgesetz

Im Sommer 1955 billigte die Bundesregierung das vom Bundesminister des Innern aufgestellte vorläufige Luftschutzprogramm, das für die nächsten drei Jahre dringliche Vorbereitungsmassnahmen zum Schutze der Bevölkerung vorsieht, vor allem die Einrichtung eines Luftschutzwarndienstes, die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung eines Luftschutzhilfsdienstes, die An-